- 13. Gilt bie Formborschrift bes § 15 Abs. 4 Gmb&G. auch bann, wenn sich jemand ber Gesellschaft gegenüber zur Erwerbung eines Geschäftsanteils berpflichtet, ber ihm baburch berschafft werden soll, daß auf Beranlassung ber Gesellschafte ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz ober zum Teil an ihn abtritt?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Januar 1930 i. S. Verkaufsgesellschaft D. St. mbH. (Bekl.) w. Br.er Lonröhrenwerk B., H. & Sch. EmbH. (Ml.). II 185/29.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist ein Verkaufssynditat in der Rechtsform einer Gesellschaft nibh. mit dem Awed, die von ihren Gesellschaftern heraestellten Kanalisationsröhren und anderen Waren aus glasserten: Ton und Steinzeug für Rechnung ber Gesellschafter zu berkaufen. In einer notariellen Urkunde vom 18. Januar 1927 erklärte die Klägerin, daß sie der Beklagten mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an als Gesellschafterin beitrete und sich verpflichte, "einen Stammanteil dieser Gesellschaft im Ralle einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft im Betrage von 220 RM. zu übernehmen bzw. nach Wahl der Gesellschaftsorgane einen bereits bestehenden Geschäftsanteil in gleicher höbe im Wege ber Ablreiung zu erwerben". Des weiteren erklärte die Magerin in jener Urkunde, daß ihr der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Beklagten, beides in der gegenwärtigen Geftalt, bekannt seien. Endlich beifit es darin noch: Boraussehung des Beitritis fei, baf bie Verlängerung bes an fich am 31. Dezember 1927 ablaufenden Gesellschaftsvertrags der Beklagten beschlossen werbe, und ferner, daß auch die Firma Steinzeugröhren- und Dachziegelwerke Embh. in B. ab 1. Januar 1928 der Beklagten beitrete. In einer Gesellschafterversammlung ber Beflagten vom 14. September 1927 wurde u. a. beschlossen, ben Gesellichaftsvertrag bis Ende 1937 zu verlängern und der Aufnahme der Klägerin in die Gesellschaft zuzustimmen. Am 29. Dezember 1927 erklärte sobann die Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie-AG. in F. (im folgenden AG. F. genannt), eine Gesellschafterin der Beflagten, in notarieller Urkunde, daß sie von ihrem Geschäftsanteil in Höhe von 2920 RM. den Teilbetrag von 220 RM. an die Klägerin abtrete. Bon jener Firma ist im Anhang zur Geschäftsordnung der verklagten Gesellschaft die Rede; es heißt dort: die AG. F. verzichte in Höhe von 790 GM, auf jedes Stimmrecht und verpflichte sich, "bavon an etwa später hinzukommende Gefellschafter enisprechende Anteile abzutreten". Unbestritten ist endlich noch, daß die in der notariellen Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 erwähnte Kirma Steinzeuaröhren- und Dachziegelwerke UmbH. Ende Dezember 1928 von der Beklagten als Gesellschafterin aufgenommen worden ist.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Klägerin sei mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an Gesellschafterin geworden, zum mindesten sei sie aber verpflichtet, durch Annahme der Abtretung der UG. F. Gesellschafterin bei ihr zu werden. Die Klägerin bestreitet die Richtig-

feit dieser Auffassung und verlangt mit der Klage Feststellung dahin. haß sie nicht verpflichtet sei, auf Grund der notariellen Urfunde vom 18 Kanuar 1927 der Beklagten als Gesellschafterin bejzutreten und bie Pflichten einer folden zu erfüllen. Sie macht geltend: Aus der notariellen Erklärung vom 18. Januar 1927 sei für sie keine Berpflichtung erwachsen, weil es an einer gerichtlichen ober notariellen Annahme dieses ihres Vertragsangebots fehle. Die Abtretung der My. R. vom 29. Dezember 1927 fei von ihr, Klägerin, nicht in der gesetlichen Form (§ 15 Ombhol.) angenommen worden und beshalb nicht wirksam. Sie, Klägerin, sei aber auch deshalb nicht zum Beitritt verpflichtet, weil die Beklagte nach dem 18. Januar 1927 ihren Gesellschaftsvertrag abgeandert und den Beitritt der Ber Gefellschaft wider Treu und Glauben durch Gewährung von Sondervorteilen herbeigeführt habe. Die Beklagte beantragte widerllagend festzustellen, daß die Klägerin durch rechtsgültigen Erwerb eines Geschäftsanteils von 220 RDi. seit dem 1. Januar 1928 ihre Gesellschafterin sei. Hilfsweise begehrt die Beklagte Verurteilung der Rlägerin zur Unnahme des Abtretungsangebots der AG. F. vom 29. Dezember 1927. Sie ist der Meinung, der dingliche Aft der Abtretung eines Geschäftsanteils von 220 RM, an die Klägerin sei schon vollzogen, und zwar dadurch, daß die AG. K., von deren Geschäftsanteil die 220 RM. für die Klägerin abgezweigt worden seien, das Angebot der Klägerin vom 18. Januar 1927 am 29. Dezember desselben Jahres angenommen habe. Bon den Anderungen am Gesellschaftsbertrag — behauptet die Beklagte — habe die Rlägerin in September 1927 Renntnis erhalten; sie habe aber tropbem ihre Beitrittserklärung nicht zurudgezogen. Der B.er Gefellichaft seien von der Beklagten keinerlei Sondervorteile gewährt worden.

Der erste Richter gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Berufung und Revision der Beklagten blieben ohne Erfolg. Gründe:

Das angesochtene Urteil besaßt sich zunächst mit der den Gegenstand des Hauptantrags der Widerklage bildenden Frage, ob nicht — wie die Beklagte meint — in der notariellen Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 in Verbindung mit der notariellen Erklärung der UG. F. vom 29. Dezember 1927 der Abschlüß eines dinglichen Abtretungsvertrags über einen Geschäftsanteil von 220 KM. zu sinden sei. Der Hergang bei dieser Abtretung soll nach dem Vordringen

der Beklagten der gewesen sein, daß die Erklärung der Klägerin ein auf Abschluß des Abtretungsvertrags gerichtetes Angebot und die Abtretunaserklärung der AG. F. die Annahme dieses Angebots enthalten habe. Mit Recht weist das Berufungsgericht diese Auffassung zurück. Sie verbietet sich schon deshalb, weil sich die Erklärung der Klägerin an die verklagte Gesellschaft richtet, die notarielle Urfunde vom 29. Dezember 1927 aber nur eine einseitige Abtretungserklärung der AG. F. gegenüber ber Klägerin barstellt. Durch die beiden Erklärungen ist also kein Abtretungsvertrag zwischen der AG. F. und der Klägerin zustande gekommen. Bu einem solchen wäre die notarielle oder gerichtliche Annahme der Erklärung vom 29. Dezember 1927 burch die Klägerin erforderlich gewesen: diese hat aber niemals stattgefunden. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu andern, daß für die verklagte Gesellschaft, wenn sie zur Bilbung bes von der Alägerin zu übernehmenden Geschäftsanteils den Weg der Abzweigung von einem schon bestehenden Geschäftsanteil mählte, als abtretender Gesellschafter nach ihrer Geschäftsordnung von vornherein nur die AG. K. in Frage kam. Denn die Urkunde vom 18. Januar 1927 enthält kein Bertragsangebot gegenüber biefer Gesellschaft (bie bort überhaupt nicht erwähnt ist), und ein solches könnte barin auch bann nicht gefunden werden, wenn der Rlägerin am 18. Januar 1927 die erwähnte Bestimmung der Geschäftsordnung der Beklagten bekamt gewesen sein sollte. Nach der Fassung jener Urkunde kann dem Berufungsgericht nur beigetreten werben, wenn es sagt: es sei nichts barin enthalten, was barauf hindeuten würde, daß die Klägerin, abgesehen von der Berpflichtungserklärung gegenüber der Beklagten, auch noch der AG. F. ein Angebot auf Abschluß eines dinglichen Abtretungsvertrags gemacht habe.

Das Berufungsgericht berneint dann auch die weitere Frage, ob sich die Klägerin persönlich (schuldrechtlich) wirksam verpflichtet habe, die von der AG. F. am 29. Dezember 1927 erklärte Abtretung anzunehmen und auf diesem Weg Gesellschafter der Beklagten zu werden. Ein Vertrag des Inhalts, daß die Klägerin den Geschäftsanteil durch Abtretung zu erwerden habe, sei — so führt das Berufungsgericht aus — zwischen ihr und der verklagten Gesellschaft nicht zustande gekommen. Denn zu einer wirksamen Annahme des Vertragsangebots der Klägerin durch die Beklagte habe es der Wahrung der Form des § 15 Abs. 4 Embh. 6. bedurft. Der persönliche Verpflichtungsvertrag

habe nach Lage der Umstände zwischen der Mägerin und der Beklagten geschlossen werden müssen. Rur diese habe sonach das Ungebot der Klägerin vom 18. Januar 1927 annehmen können. Deshalb komme die Abtretungserklärung der AG. J. hierfür nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn diese, was allerdings anzunehmen sei, im Auftrag der Beklagten gehandelt habe. Denn die Urkunde vom 29. Dezember 1927 enthalte nur eine abstrakte Abtretungserklärung. lasse aber nicht erkennen, daß die UG. F. noch etwas weiteres habe erklären wollen, nämlich die Annahme des Angebots vom 18. Januar 1927, sei es als Vertreter ober gar als Ressionar der Beklagten. Wohl habe die Beklagte, indem sie die AG. K. zur Abgabe ihrer Abtretungserklärung beranlagt habe, den Willen zur Annahme des Bertragsangebots der Klägerin schlüssig bekundet; aber eine notarielle Unnahmeerklärung liege eben nicht vor. Eine formgerechte Annahmeerklärung der Beklagten könne auch nicht darin gefunden werden, daß ihre Gesellschafterversammlung vom 14. September 1927 die Aufnahme der Klägerin zu notariellem Protofoll beschlossen habe. Denn hierbei habe es sich nicht um eine an die Rlägerin gerichtete Willenserklärung gehandelt, sondern um eine innere Ungelegenheit der Gesellschaft. Wenn der Geschäftsführer der Beklagten, wie biese behaupte, der Klägerin von jenem Beschluß der Gesellschafterversammlung Mitteilung gemacht habe, so sei dies allerdings eine auf Annahme des Vertragsangebots der Klägerin gerichtete schlüssige Handlung, mangels der erforderlichen Form sei sie aber ohne Bedeutung.

Die Revision meint bemgegenüber, der Verpslichtungsvertrag, um den es sich hier handle, habe überhaupt nicht der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft. Soweit die Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 auf die Verpslichtung gerichtet sei, im Falle der Erhöhung des Stammkapitals einen Geschäftsanteil in Höhe von 220 KM. zu übernehmen, komme von vornherein nur die Formvorschrift des § 55 Abs. 1 Gmbh. in Betracht, nämlich eine gerichtlich oder notariell ausgenommene oder beglaubigte einseitige Erklärung des Übernehmers ohne das Erfordernis der Annahme. Soweit es sich aber um die zweite Möglichkeit — Erwerd durch Abtretung eines bestehenden Geschäftsanteils — handle, sei § 15 Abs. 4 Gmbhh. deshalb nicht anvendbar, weil die Erklärung vom 18. Januar 1927 nicht an einen ihrer Gesellschafter, sondern an die Gesellschaft selbst gerichtet

sei und weil deren Verpflichtung, wenn man jene Erklärung zugrunde lege, nur dahin gehe, daß sie der Klägerin den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder einen Teil davon zu beschäften habe. Es liege also nur eine Verpflichtung der Gesellschafter vor. Sine solche Vandlung eines Dritten (eines der Gesellschafter) vor. Sine solche Verpflichtung unterliege aber nicht der Formvorschrift des § 15 Abs. 4 a. a. D. Überhaupt gelte diese Vorschrift nicht für Verträge, die nicht unmittelbar die Vegründung einer Verpflichtung zur Abtretung zum Gegenstand hätten. Hier könne von solcher Unmittelbarkeit seine Redesein; es handle sich vielmehr um die Verpflichtung zu einem vermittelten Erwerb, weil kein Vertragsabschluß mit einem (abtretenden) Gesellschafter, sondern nur ein solcher mit der Gesellschaft in Frage komme, von welcher der Erwerber den Geschlscharteil bloß mittelbar, durch Herbeisührung der Handlung eines Gesellschafters, erhalten könne.

Die Rüge fann feinen Erfolg haben.

Der Gedanke der Revision ist ber, daß bann, wenn ein Vertragsabschluß zwischen der verklagten Gesellschaft mbh. und der Rlägerin mit dem aus der Erklärung vom 18. Fanuar 1927 ersichtlichen Inhalt ohne Einhaltung der Form des § 15 Abs. 4 habe erfolgen können, dieser Vertrag auch zustande gekommen sei, und zwar baburch, daß ber Geschäftsführer der Beklagten der Rlägerin von dem auf ihre Aufnahme gerichteten Beschluß ber Gesellschafterversammlung Mitteilung gemacht habe. Darin ware in der Tat eine als formlose Annahme des Bertragsangebots der Klägerin zu deutende Handlung der Beklagten zu erbliden, wovon auch ber Berufungsrichter ausgeht. Bom Vertragsaugebot der Klägerin wäre damit ausgeschieden die Möglichkeit, daß ihr Eintritt in die verklagte Gefellschaft durch übernahme eines Stammanteils im Falle einer Kapitalserhöhung erfolgen könnte. Denn dies kam nicht mehr in Betracht, nachdem die Beklagte ihr Wahlrecht dahin ausgeübt hatte, daß die Klägerin im Wege der Abtretung eines Geschäftsanteils von 220 RM. durch die AG. F. aufgenommen werden solle. Darauf, was zum Eintritt der Klägerin erforderlich gewesen wäre. wenn die Beklagte den in der Erklärung vom 18. Januar 1927 zuerft genannten Weg gewählt hätte, braucht demnach nicht eingegangen zu werben.

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 4 GmbHG. gilt der Formzwang allerdings nur dann, wenn durch eine Vereinbarung die Verpflichtung eines Geschäftsanteils (oder

cines Teils davon) begründet werden soll. Es ist also an eine Bercinbarung zwischen einem Gesellschafter als Abtretendem und einem andern (Gefellschafter ober Nichtgesellschafter) als kunftigem Abtretungsempfänger gedacht. Die Vorschrift findet aber nach der Rechtsprechung bes Reichsgerichts (vgl. RGB. Bb. 102 C. 63 und bie bort angeführten Entscheidungen) auch bann Anwendung, wenn sich jemand gegenüber einem Gefellichafter gur Abnahme eines Geichäftsanteils verpflichtet, gleichviel, ob biefer Gefellschafter feinerfeits Die Berpflichtung gur Abtretung bes Geschäftsanteils übernimmt. Diese erweiternde Auslegung des § 15 Abs. 4 wird mit dem Hinweis auf den Zwed der Vorichrift begründet, wonach durch den Formzwang der spekulative Handel mit Geschäftsanteilen von Gesellschaften mbh. verhindert werden soll. Aus der bezeichneten Rechtsprechung ergibt sich nun allerdings nicht ohne weiteres die Notwendigkeit, auch die Bereinbarung einer schuldrechtlichen Berpflichtung wie ber hier fraglichen unter ben Formzwang bes § 15 Abs. 4 zu ftellen. Denn die Erflärung der Klägerin vom 18. Sanuar 1927 follte, zur Vereinbarung gediehen, lediglich gegenüber der verklagten Wesellschaft eine Berpflichtung zum "Gintritt" in die Gefellschaft begrunden.

Es fragt sich daher, ob die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 auch dann gilt, wenn sich jemand gegenüber der Gesellschaft nib. verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu erwerben, also abzunehmen, der ihm durch die Gesellschaft in der Weise verschafft werden soll, daß auf ihre Beranlaffung einer ber Gefellichafter feinen Stammanteil ober einen Teil babon an ihn abtritt. Die Frage ist zu bejahen. Dabei hat die Möglichkeit hier auszuscheiben, daß die Beklagte selbst Inhaberin eines ober mehrerer Geschäftsanteile gewesen ware und beshalb im Sinne der Erklärung vom 18. Januar 1927 als Abtretende hätte in Aussicht genommen werden können. Denn nirgends ist bavon die Rede, daß sie als Gesellschaft eigene Geschäftsanteile besessen hätte. Hier kam vielmehr, wie schon erwähnt, als Abtretende von vornherein nur die Gesellschafterin AG. F. in Betracht. Würde man die gegenüber der Gesellschaft erklärte Verpflichtung zur Abnahme eines von Gesellschafterseite abzutretenden Geschäftsanteils von der Form bes § 15 Abs. 4 freistellen, so ware ber Umgehung biefer Borschrift Tür und Tor geöffnet. Die Berpflichtung zur Abnahme eines von Gesellichafterseite abzutretenden Geschäftsanteils könnte bann einfach badurch begründet werden, daß der in eine Gesellschaft mbh. Aufzunehmende seine Verpflichtungserklärung nicht dem abtretenden Gesellschafter, sondern der Gesellschaft gegenüber abgeben würde, und zwar formlos. Auf Grund einer solchen — von der Gesellschaft angenommenen — Erklärung könnte der Aufzunehmende zur Annahme des Abtretungsangebots gezwungen werden, das ihm in inhaltlicher Übereinstimmung mit seiner Verpflichtungserklärung von einem Gesellschafter auf Veranlassung der Gesellschaft gemacht wurde. Damit wäre aber die Vorschrift des § 15 Abs. 3, wonach es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrags bedarf, so gut wie außer Kraft gesett.

Die Revision sucht die Ansicht, daß die von der Klägerin durch bie Erklärung vom 18. Januar 1927 angebahnte Vereinbarung nicht der Form des § 15 Abs. 4 bedurft habe, auch mit dem Hinweis darauf zu begründen, daß die hier beabsichtigte Vereinbarung eine Verpflichtung zur Abtretung nicht zum unmittelbaren Anhalt gehabt habe. Denn jene Erklärung habe nur bezwedt, die Gesellschaft zur Beschaffung eines Geschäftsanteils für die Klägerin zu verpflichten. Daß bies beabsichtigt war, ist ganz richtig. Außerdem verpflichtete sich aber damals die Klägerin, und zwar endgültig, zum Erwerb, also auch zur Abnahme bes ihr von der Beklagten zu verschaffenden Geschäftsanteils im Betrage von 220 RM. Insofern war zwar nicht eine Verpflichtung zur Abtretung, wohl aber — was dem in Ansehung des Formzwangs gleichsteht — die Verpflichtung der Mägerin zur Entgegennahme bes für sie zu beschaffenden Geschäftsanteils unmittelbarer Inhalt ihrer Erklärung und der durch sie vorbereiteten Vereinbarung mit der verklagten Gesellschaft.

Nach allebem konnte auch ein wirksamer Verpflichtungsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten mit dem in der Erklärung vom 18. Januar 1927 niedergelegten Inhalt nicht ohne Wahrung der Form des § 15 Abs. 4 EmbHG. zustande kommen.